

Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichteten Leistungsfond.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 29. Juni 2022.

§ 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende zu unterstützen, die eine bemerkenswerte Studienleistung erbracht haben, durch ihre finanziellen Verpflichtungen aber in ihren Möglichkeiten beschränkt werden.

§ 2 Fördergrundlage

- (1) Förderwürdig sind generell alle denkbaren Szenarien Situationen, die außercurricular zu einer Beschleunigung der akademischen oder beruflichen Laufbahn des:der Antragsteller:in führt.
- (2) Im besonderen Interesse steht dabei die Förderung von Publikationstätigkeiten und die aktive sowie passive Teilnahme an Foren, Seminaren und Workshops.

§ 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle ordentlichen Studierenden des MCI Management Centers Innsbruck, die sich durch besondere Studienleistungen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten auszeichnen. Studierende, die nicht am MCI Management Center Innsbruck immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Die Hochschulvertretung verweist in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Der genaue Umfang der Förderung wird in der nach der Antragsstellung in der folgenden Sitzung der Hochschulvertretung beschlossen.
- (2) Der Beschluss ob und in welchem Umfang der:die Antragsteller:in gefördert wird, muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss einhellig oder einstimmig gefasst werden.

§ 5 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 1.000 (EINTAUSEND) aus den laufenden Budgetmitteln der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Hochschulvertretung am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.
- (3) Die Höhe der individuellen Fördersumme muss sich dabei an der Höhe des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens, der zu erwartenden Anzahl von Förderanträgen und den individuellen Bedürfnissen der oder des Studierenden richten. Pro förderungswürdiger Person sollen jedoch maximal EUR 800 [ACHTHUNDERT] gefördert werden.
- (4) Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann den Fördertopf unterjährig erneut auf die in Abs.1 angeführte Summe aufstocken, sofern dies unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen anderer Richtlinien möglich und der Bedarf absehbar ist.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge zur Förderung von Studierenden, die sich durch besondere Studienleistungen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten auszeichnen sind mittels des auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen. Zusätzlich ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung beizulegen. Dieses Formular befindet sich ebenfalls auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung.
- (2) Bei Genehmigung des Antrags muss die Rechnung über das Refundierungsformular, welches der Webseite Homepage (www.oeh-mci.at) zu entnehmen ist, eingereicht werden. Zusätzlich sind sämtliche Rechnungen im Original einzureichen. Die entsprechenden Kriterien der Gebarungsordnung sind anzuwenden.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden, die sich durch besondere Studienleistungen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten auszeichnen, können ganzjährig bei der Hochschulvertretung Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird dem:der Antragsteller:in vom Vorsitz oder dem Wirtschaftsreferat der Hochschulvertretung Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.
- (3) Die Auszahlung einer beschlossenen zu gewährenden Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das von dem:der Antragsteller:in im Refundierungsformular angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 8 Änderung der Richtlinie

- (1) Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mit einfacher Mehrheit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen.

§ 9 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 29.Juni.2022 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.
- (2) Das Dokument wird in der jeweils aktuellen Version allen Studierenden über die Homepage (www.oeh-mci.at) zur Verfügung gestellt.